



BVfB-Newsletter

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Nr. 4/ 2018 vom 25.05.2018

Datenschutz im Betreuerbüro – Aktuelle Informationen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen aus unserer Reihe "Datenschutz", die Sie auch auf unserer Online-Zeitschrift vollständig nachlesen können <https://btdirekt.de/thema/datenschutz.html>:

Datenschutzbeauftragter



Die vom Bundesverband freier Berufsbetreuer eingerichtete Arbeitsgruppe „Datenschutz“ hält **mehrheitlich die Benennung eines Datenschutzbeauftragten in einem Betreuerbüro (Freiberufler) nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung im Regelfall nicht für erforderlich**. Diese Ansicht wird von einem Mitglied der Arbeitsgruppe nicht geteilt.

Eine **Ausnahme** gilt lediglich, wenn in der Regel **mindestens zehn Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Dies dürfte auf die wenigsten Betreuerbüros zutreffen.

Anders dürfte sich die Rechtslage insoweit ggf. für Betreuungsvereine darstellen.

Abgesehen davon, ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten auch dann erforderlich, wenn die **Kerntätigkeit** eines Berufsbetreuers oder einer Berufsbetreuerin in der **umfangreichen Verarbeitung sensibler Daten (insbesondere: Gesundheitsdaten)** besteht (vgl. Art. 37 DSGVO) **oder** wenn Berufsbetreuer Datenverarbeitungen vornehmen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 EU-DSGVO) unterliegen. Eine solche Datenschutz-Folgenabschätzung setzt für Berufsbetreuer erneut eine **umfangreiche Verarbeitung** sensibler Daten voraus.

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe zum Datenschutz vertritt die Ansicht, dass eine solche umfangreiche Datenverarbeitung in einem Betreuerbüro nicht stattfindet. Teilweise ist für eine umfangreiche Datenverarbeitung auf einen Schwellenwert abgestellt worden. In diesem Zusammenhang war von 5000 betroffenen Personen (Betreute) innerhalb eines Zeitraumes von 12 aufeinanderfolgenden Monaten die Rede. Dieser Schwellenwert dürfte selbst in größeren Betreuerbüros nicht erreicht werden. Zwar haben die Aufsichtsbehörden darauf hingewiesen, dass sie sich nicht an solchen Schwellenwerten orientieren wollen, jedoch wird in der Kommentarliteratur davon ausgegangen, dass die Verarbeitung von Patientendaten durch einen einzelnen niedergelassenen Arzt nicht das Kriterium der umfangreichen Datenverarbeitung erfüllt. Die Arbeitsgruppe schließt sich dieser Auffassung an und meint, dass daher erst recht in einem Betreuerbüro keine umfangreiche Datenverarbeitung stattfindet. Für diese Ansicht sprechen auch die Erwägungsgründe zur Datenschutzgrundverordnung (Erwägungsgrund 89), in denen

ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass unnötige mit bürokratischem und finanziellem Aufwand verbundene Meldepflichten vermieden werden sollen. Vor diesem Hintergrund wird die Regelung von der herrschenden Meinung restriktiv ausgelegt.

Liebe Mitglieder, sollten Sie keine weitere Zusendung unseres Newsletters wünschen, teilen Sie uns das bitte einfach unter Benutzung der Antwort-Funktion Ihres E-Mail-Programmes und dem Betreff "Abmeldung vom BVfB-Newsletter" mit. Vielen Dank!

IMPRESSUM



Herausgeber

Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Richard-Wagner Str. 52
10585 Berlin

eingetragen:

Registergericht Berlin
Charlottenburg
VR 26684B

HINWEIS



Alle Angaben des BVfB-Newsletter
werden sorgfältig geprüft.

Wir können jedoch keine Gewähr
für die Richtigkeit übernehmen.

Postanschrift:

Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.
Servicegeschäftsstelle
Sachsendorfer Str. 7
03051 Cottbus

 info@bvfbbev.de

 www.bvfbbev.de

HOTLINE



Mo – Do: 09.00 – 16.30 Uhr
Fr: 09.00 – 14.00 Uhr

 0180 2001896

 0800 1901009

Vorstand:

Walter Klitschka
1. Vorsitzender

Ramona Möller
2. Vorsitzende

Doreen Schrötter
Schatzmeister